



4.

§ 13 erhält folgenden neuen Absatz 9:

„Rechte an Grabstätten dürfen nur von natürlichen Personen erworben werden. Die entgeltliche Weitergabe von Nutzungsrechten oder Bestattungsrechten an einer Grabstätte oder an Teilen davon ist nicht zulässig.“

5.

In § 14 Absatz 2 Buchstabe c) Satz 4 werden die Worte „aus Messing“ gestrichen.

6.

In § 16 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „aus Messing“ gestrichen.

7.

§ 14 Absatz 2 erhält folgenden neuen Buchstaben d)

„d) Rasenreihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr“

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.10.2014 in Kraft